

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird gefordert, in Bereichen mit Geschwindigkeitsbeschränkung das Rechtsfahrgebot für Fahrzeuge, welche die zulässige Höchstgeschwindigkeit fahren, aufzuheben.

Durch diese Maßnahme würden die vorhandenen Fahrbahnen besser ausgenutzt und somit ein Beitrag zur Staureduzierung geleistet. Außerdem führe eine solche Regelung dazu, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit mehr beachtet werde, da nachfolgende Fahrzeuge keine Möglichkeit hätten, schneller zu fahren. Dies wirke sich wiederum positiv auf die Verkehrssicherheit aus.

Das Anliegen des Petenten wurde als öffentliche Petition zugelassen. 127 Mitunterzeichner unterstützen das Anliegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Nach der derzeitigen Regelung in § 2 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen Fahrzeuge möglichst weit rechts fahren. Eine Aufhebung des Rechtsfahrgebots zur Staureduzierung ist aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht erforderlich. Bereits jetzt gibt es im Gesetz Ausnahmen, wodurch eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Straßenfläche gewährleistet wird.

So können Verkehrsteilnehmer nach § 7 Abs. 1 Satz 1 StVO auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen auch den linken Fahrstreifen benutzen, wenn die Verkehrsdichte dies rechtfertigt. Eine solche Verkehrsdichte besteht, wenn derjenige, der mit erlaubter Geschwindigkeit fahren will, beim Rechtsfahren entweder aus Abstandsgründen verlangsamen oder aber ein Überholen an das andere reihen müsste, so dass die Ausnutzung weiter links vorhandener Fahrstreifen vernünftig ist.

Eine weitere Ausnahme gilt nach § 42 Abs. 6 Nr. 1d StVO für dreistreifige Richtungsfahrbahnen. Sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei Fahrstreifen durch eine Leitlinie markiert, dann darf der mittlere Fahrstreifen dort durchgängig befahren werden, wo – auch nur hin und wieder – rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt. Dasselbe gilt auf Fahrbahnen mit mehr als drei so markierten Fahrstreifen für eine Richtung für den zweiten Fahrstreifen von rechts.

Damit kann vom Rechtsfahrgebot abgewichen werden, wenn viel Verkehr herrscht. So wird u. a. dem Gedanken einer besseren Ausnutzung der Fahrstreifen Rechnung getragen und der Bildung von Staus entgegengewirkt. Eine weitere Staureduzierung könnte mit der Verwirklichung des Anliegens des Petenten nicht erreicht werden.

Die gehegte Erwartung, dass mit der vorgeschlagenen Regelung der nachfolgende Verkehr gezwungen werde, sich an die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu halten, kann ebenfalls eine Änderung der Straßenverkehrsordnung nicht rechtfertigen. Dies könnte dazu führen, dass Fahrzeugführer sich ermutigt sähen, auch bei wenig Verkehr durch ständiges Linksfahren den nachfolgenden Verkehr zu bevormunden und zu kontrollieren. Hier sollte vielmehr auf Maßnahmen der Verkehrserziehung gesetzt werden, die dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Geltung verschaffen, die Selbstverantwortung stärken und die zu einer defensiven Fahrweise veranlassen. Neue Verkehrsregeln zu schaffen, nur um das Fahrverhalten von Verkehrsteilnehmern durch andere Verkehrsteilnehmer zu überwachen, lehnt der Petitionsausschuss ab. Die Überwachung von Verkehrsregeln obliegt ausschließlich den zuständigen Länderbehörden, in erster Linie der Polizei.

Außerdem ist zu bedenken, dass das Rechtsfahrgebot ein elementares Grundprinzip im Straßenverkehr darstellt, welches nicht ohne Not in Frage gestellt werden sollte.

Nach alledem kann der Petitionsausschuss eine Abschaffung des Rechtsfahrgebots nicht in Aussicht stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.